

Regelungen (Stand 5_2025) der Math.-Nat.-Fakultät zu Lehrdeputaten und Lehrverpflichtungen bzw. Lehrverpflichtungserhebungen

1. Umfang der Lehrverpflichtung

Maßgeblich ist die vertraglich vereinbarte Lehrverpflichtung (jeweils im Arbeitsvertrag bzw. in der Funktionsbeschreibung zu finden) gemäß §3(1) Lehrverpflichtungsverordnung (LVV).¹

2. Abweichungen vom Deputat

Der Dekan trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Lehrverpflichtung der gesamten Fakultät (§27(1) HG NRW). Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Deputat bedürfen daher seiner vorherigen Zustimmung (spätestens 6 Wochen vor dem Semester, in dem die Abweichung erfolgen soll). Dies gilt auch für die Verschiebung von Deputatsstunden. Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig.²

Im Forschungssemester ist keine Lehre vorgesehen, daher können auch keine Deputatsstunden aus dem Freisemester übertragen werden.

3. Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen

Je nach Art der Lehrveranstaltung gelten unterschiedliche Anrechnungsmöglichkeiten (siehe LVV §4):³

- Gemeinsam durchgeführte Lehrveranstaltungen innerhalb einer Lehreinheit können nur anteilig auf die einzelnen Lehrenden angerechnet werden. Hierbei kann es auch gebrochene SWS angesetzt werden (z.B. eine 3 SWS Veranstaltung mit 2 Lehrenden kann mit 1,5 SWS angerechnet werden);
- Lehrveranstaltungen, in denen mehr als drei Sitzungen ausfallen, können nicht voll auf das Deputat angerechnet werden.
- Anrechnung der Betreuung von **Abschlussarbeiten** Die Betreuung von Abschlussarbeiten (Erstbegutachtung von Bachelor- und Masterarbeiten) kann gemäß LVV §4(5) bis zu einem Umfang von maximal 3 SWS auf das Lehrdeputat angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt nach folgendem Schlüssel:
Anrechnungsfaktor: 0,3 pro korrigierter Bachelorarbeit und 0,5 pro Masterarbeit.
Maßgeblich für die Anrechnung ist der Zeitpunkt der Abgabe des Gutachtens. Diese Anrechnung ist im Lehrerhebungsbogen zu dokumentieren (z.B.: zwei Bachelor und 2 Masterarbeiten entspricht 1,6 SWS). Die Angaben können mit einer Nachkommastelle erfolgen, maximal aber 3,0 SWS.
- Die Lehrverpflichtungsverordnung lässt eine Anrechnung von Betreuungsleistungen **von Promotionen nicht** zu (Hinweis der Rechtsabteilung vom 13.03.2024).

4. Ausfall von Lehrveranstaltungen

Nach rechtlicher Prüfung durch das Justitiariat sind Lehrveranstaltungen, die zwar angeboten wurden, aber wegen zu geringer Teilnehmerzahl ausfallen, nicht auf das Deputat anzurechnen. Die Deputatsstunden müssen in solchen Fällen nachgeholt werden.⁴

5. Auswirkungen auf die Kapazitätsberechnung

In die von der Abteilung 13 jährlich erstellte Kapazitätsberechnung gehen jeweils die Deputate aller Mitglieder einer Lehreinheit in SWS ein.⁵

Gemäß der Handreichung des Rektors vom September 2023 werden gewährte Deputatsreduktionen bei der Kapazitätsberechnung nur dann berücksichtigt, wenn sie vom Rektor ausgesprochen wurden aufgrund:

1. der Wahrnehmung von Leitungsfunktionen ((Pro)Rektor/in oder Dekan/in gemäß §5(1) LVV),
2. der Wahrnehmung besonders zeitintensiver Aufgaben im Rahmen eines Exzellenzclusters oder eines Sonderforschungsbereichs (max. 2 SWS gleichzeitig gewährter Lehrdeputatsreduktionen pro Exzellenzcluster oder SFB; gem. § 5 (2) LVV) oder
3. einer Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX (§ 5 Abs.4 LVV).

Alle anderen Ermäßigungen (durch den Dekan) gehen nicht in die Kapazitätsberechnung ein und müssen innerhalb der Lehreinheit entsprechend ausgeglichen werden, damit das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot gewährleistet bleibt.

Zusätzliche Informationen:

¹ Fragen zur vertraglich vereinbarten Lehrverpflichtung beantwortet die Personalabteilung, die die Verträge mit den Lehrenden abschließt. Einige Stellentypen weisen eine Bandbreite auf, so dass die Lehrverpflichtung individuell über den Vertrag und die Aufgabenbeschreibung festgelegt werden muss (z.B. LfBA: 13 bis 17 SWS möglich). Fehlt eine Festlegung, wird jeweils der Maximalwert der Spanne angesetzt. Geringere Deputate sind entsprechend zu begründen.

² Ausnahme: Eine Abweichung von weniger als 2 SWS, die innerhalb von drei Studienjahren ausgeglichen wird, wie z.B. der Ausgleich ungerader SWS über mehrere Semester, gilt grundsätzlich als genehmigt. In diesem Fall ist kein Antrag zu stellen, sondern die Verschiebung ist lediglich über die Lehrbefragung zu dokumentieren.

³ Bei Eintritt, Austritt oder Abwesenheit während eines laufenden Semesters (z.B. Mutterschutz, Beurlaubung etc.) ist die Lehrverpflichtung anteilig zu erfüllen, d.h. das Solldeputat reduziert sich im Verhältnis zur Dauer der Abwesenheit. Maßgeblich ist immer die Vorlesungszeit. Beispiel: Bei einem Regeldeputat von 9 SWS und Abwesenheit in 5 der 15 Vorlesungswochen eines Wintersemesters sind nur 6 SWS zu erbringen.
Blockveranstaltungen: Die an der Universität zu Köln beschäftigten Professor*innen und Angehörigen des akademischen Mittelbaus sollen ihre Lehrverpflichtung im üblichen Wochenturnus erbringen. Soll von dieser Regel abgewichen und eine Blockveranstaltung vorgesehen werden, ist dies mit dem/der Geschäftsführenden Direktor*in der Einrichtung abzustimmen. Lehrveranstaltungen, die nicht wöchentlich in der Vorlesungszeit, sondern abweichend oder als Blockveranstaltung angeboten werden, werden entsprechend ihrer Dauer in SWS umgerechnet. Eine 2 SWS-Lehrveranstaltung entspricht 22,5 (WS) bzw. 21 Zeitstunden (SoSe). Bitte beachten Sie bei der Planung von Blockveranstaltungen auch die arbeitsrechtlich zulässigen Lehr- und Prüfungszeiten.

⁴ Es gibt keine festgelegten Mindestteilnehmerzahlen für Lehrveranstaltungen, Pflichtveranstaltungen im Curriculum ohne alternative Parallelveranstaltungen müssen auch für einzelne Studierende angeboten werden. Die ordnungsgemäße Lehre im Fach muss insoweit gewährleistet sein, dass die Studierenden ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen können.

⁵ Grundsätzlich nicht kapazitätsrelevant sind jedoch Deputatsstunden, die aus Drittmitteln oder aus QVM finanziert werden. Ebenfalls nicht kapazitätswirksam ist die Titellehre.